

Befähigte Person für die Anpassungsüberprüfung von Atemanschlüssen

Sachgebiet Atemschutz
Stand: 01.12.2023

Diese Fachbereich AKTUELL dient als Ergänzung zum DGUV Grundsatz 312-190 „Ausbildung, Fortbildung und Unterweisung im Atemschutz“ (Stand: März 2021).

Inhalt

1	Allgemeines	1
2	Ausbildungsvoraussetzungen.....	2
3	Dauer der Aus- und Fortbildung.....	2
4	Ausbildung.....	3
5	Fortbildung	4

1 Allgemeines

Die Beurteilung der Passform des Atemanschlusses ist ein wesentlicher Bestandteil zur Sicherstellung der Wirksamkeit eines Atemschutzgerätes. Atemanschlüsse mit einer definierten Dichtlinie, z. B. an Gesicht oder Hals, werden als geschlossene Atemanschlüsse bezeichnet. Wenn der vorgesehene geschlossene Atemanschluss der Person nicht passt, bietet das Atemschutzgerät nicht den erwarteten Schutz.

Die Überprüfung der Passform des Atemanschlusses nach DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ (Stand 11/2021) wird individuell von hierfür befähigten Personen durchgeführt.

Weitere Tätigkeiten sind:

- Dokumentation der Ergebnisse
- Beratung von Unternehmerinnen und Unternehmern bei der Auswahl der Methoden für die Anpassungsüberprüfung
- Beratung bei der Auswahl eines Modells des vorgegebenen Atemanschlusses bezüglich geeigneter Passform und Größe
- Fehlererkennung beim Anlegen von Atemanschlüssen
- Hinweise zur Fehlervermeidung geben

Die Aus- und Fortbildungen der befähigten Personen für die Anpassungsüberprüfungen können mit denen anderer Funktionsträger im Atemschutz nach DGUV Grundsatz 312-190 (Stand 03/2021) in einem zusammenhängenden Seminar kombiniert werden.

Bei jeder Aus- und Fortbildung ist der Lernerfolg der Teilnehmenden auf geeignete Art und Weise zu überprüfen, zu dokumentieren und diesen zu bescheinigen.

2 **Ausbildungsvoraussetzungen**

- grundlegende Kenntnisse in der Benutzung von geschlossenen Atemanschlüssen (z. B. Ausbildung zur atemschutzgerättragenden Person)
- angemessene geistige und charakterliche Eignung
- von Vorteil:
 - Qualifikation für Unterweisende oder Auszubildende im Atemschutz
 - aktuelle Erste-Hilfe-Kenntnisse

3 **Dauer der Aus- und Fortbildung**

Die empfohlene Dauer der Ausbildung umfasst 12 Lehreinheiten.

Die empfohlene Dauer der Fortbildung umfasst 6 Lehreinheiten.

Eine Lehreinheit entspricht 45 Minuten.

4 Ausbildung

Die Ausbildung hat auf geeignete Art und Weise an einer Ausbildungseinrichtung zu erfolgen, die die in Kapitel 5 des DGUV Grundsatz 312-190 (Stand 03/2021) genannten Anforderungen erfüllt.

Für die Durchführung von Anpassungsüberprüfungen sind umfangreiches Wissen und spezifische Kenntnisse in Theorie und Praxis notwendig.

Es müssen grundsätzlich die folgenden theoretischen Inhalte vermittelt werden:

- Regelwerke für Atemschutz (insbesondere DGUV Regel 112-190, DGUV Grundsatz 312-190, DIN ISO 16975-3)
- Zweck des Atemschutzes, Einteilung von Atemschutzgeräten
- Hinweise zu Informationen der Herstellerfirmen der Atemanschlüsse
- Aufbau und Wirkungsweise von Atemanschlüssen
- mögliche Gebrauchsfehler beim Gebrauch von Atemanschlüssen
- Kombination mit anderer PSA (z. B. gegenseitige Beeinflussung der Schutzwirkung)
- Grundlagen und Erfordernis von Anpassungsüberprüfungen bei geschlossenen Atemanschlüssen
- Informationen der Herstellerfirmen zu den Prüfmethode und Prüfmitteln
- Beeinträchtigung des Ergebnisses durch z. B. Essen, Trinken, Rauchen vor der Durchführung
- Erläuterung der einzelnen Teilschritte von Anpassungsüberprüfungen
- Beeinträchtigung bei qualitativen Anpassungsüberprüfungen durch Störung des Geruchs- und Geschmackssinnes
- Kenntnisse über die notwendige Instandhaltung der Prüfmittel (z. B. Prüfung, Wartung und Reinigung)
- Lagerung und Transport der Prüfmittel
- Dokumentationspflichten, Prüfprotokolle

Bei der praktischen Ausbildung sind folgende Schwerpunkte zu setzen:

- Anlegen und Ablegen des Atemanschlusses und mögliche Gebrauchsfehler, ggf. in Kombination mit anderer PSA
- Vorbereiten der Atemanschlüsse für die Anpassungsüberprüfung
- Erkennen von Ausschlusskriterien für den Gebrauch von Atemanschlüssen (z. B. Unterbrechung der Dichtlinie durch verschiedene Faktoren)
- Durchführung von Anpassungsüberprüfungen als Durchführende und Teilnehmende
- Dokumentation der Ergebnisse

Der Anteil der praktischen Ausbildungsinhalte sollte mindestens 50 % umfassen.

5 Fortbildung

Die Fortbildung hat in regelmäßigen Abständen (mind. alle 5 Jahre) auf geeignete Art und Weise an einer Ausbildungseinrichtung zu erfolgen, die die in Kapitel 5 des DGUV Grundsatz 312-190 (Stand 03/2021) genannten Anforderungen erfüllt.

Geeignete Fortbildungsinhalte sind z. B.:

- Neuerungen und Änderungen in der Gerätetechnik besonders der Atemanschlüsse
- Neuerungen und Änderungen bei den Prüfmethode und Prüfmitteln
- Neuerungen und Änderungen der rechtlichen Grundlagen für die Benutzung von Atemschutzgeräten
- Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmenden

Aktuelle Erste-Hilfe-Kenntnisse sind von Vorteil.

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Atemschutz
im Fachbereich Persönliche Schutzausrüstung
der DGUV www.dguv.de > Webcode: d25226